



Christkatholische Kirche der Schweiz (CKS)
Landeskirche des Kantons Aargau

Richtlinie zum Verteiler der Quellensteuern

Der Kanton bezieht von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, jedoch mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, und von den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Quellensteuern.

Der Regierungsrat legt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen fest. Der Steuerabzug umfasst die Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Feuerwehrsteuern sowie die direkte Bundessteuer. Die Gemeinde- und Kirchensteuern berechnen sich aus dem Mittel der Steuerfüsse der Gemeinden und Kirchgemeinden im Kanton.

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte an der Quelle besteuert, wenn sie als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Aargau in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind.

- **Steuerbetrag** Das Kantonale Steueramt rechnet mit dem Kirchenrat ab und überweist ihm den gesamten Anteil der christkatholischen Landeskirche. Der Kirchenrat ist für die Verteilung und Weiterleitung an die Kirchgemeinden verantwortlich.
- **Verteiler** Die Verteilung an die Kirchgemeinden basiert jeweils auf dem aktuellen Kirchensteuersatz einer Gemeinde. Bei Gemeinden mit unterschiedlichen Steuersätzen kommt immer der Steuersatz der Stammgemeinde zum Tragen. Da die Quellensteuern jeweils rückwirkend ausbezahlt werden, werden bei Zusammenschlüssen die Steuersätze der betroffenen Gemeinden des Vorjahres angewendet.
- **Besonderes** Solange es die Vermögensverhältnisse der Landeskirche zulassen, verzichtet die Landeskirche auf den Beitrag von 10 % der Quellensteuereinnahmen. Das Vermögen der Landeskirche darf CHF 150'000 nicht unterschreiten.
- **Gültigkeit** Die Richtlinie ist ab 2026 bis und mit 2028 gültig. Die Kantonalsynode wird 2028 über die Fortsetzung neu befinden.